

§ 6

Probearbeitsstarts und -landungen

(1) Starts und Landungen, die zur Feststellung der Eignung eines für die Anlage eines Flugplatzes vorgesehenen Geländes vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptverwaltung. Das gleiche gilt für Starts und Landungen, die vor der Erteilung oder der Erweiterung einer Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes nach Fertigstellung von Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

(2) Werden Probearbeitsstarts und -landungen oder Abnahmeflüge zur Erteilung oder Erweiterung der Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes durch die Hauptverwaltung angeordnet, sind die Kosten dafür vom Halter des Flugplatzes zu tragen.

§ 7

Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen

(1) Das zur Benutzung als Arbeitsflugplatz vorgesehene Gelände ist entsprechend den von der Hauptverwaltung in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt zu veröffentlichenden Bedingungen für Arbeitsflugplätze zu prüfen und nach Feststellung seiner Eignung zu genehmigen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist die Genehmigungsurkunde für den Arbeitsflugplatz.

(2) Die Genehmigung ist nur für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung zu erteilen; bei längerer oder wiederholter Benutzung kann die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zu einem Jahr betragen, wenn die Oberfläche des Geländes dies zuläßt (z. B. feste Grasnarbe). Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer sind von der Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Protokoll ist dreifach auszufertigen und wie folgt zu verteilen:

- Original an die Hauptverwaltung;
- erste Durchschrift an den Kommandanten des Arbeitsflugplatzes;
- zweite Durchschrift an den Leiter der Luftfahrteinrichtung, die den Flugbetrieb durchführt.

§ 8

Beauftragte für Arbeitsflugplätze

(1) Die Hauptverwaltung kann geeigneten Personen auf Vorschlag einer Luftfahrteinrichtung die Befugnis zur Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen übertragen.

(2) Die als Beauftragte für Arbeitsflugplätze vorgesehenen Personen sollen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Wirtschaftsflug nachweisen. Die Hauptverwaltung kann weitere Bedingungen für den Einsatz als Beauftragter für Arbeitsflugplätze festlegen.

(3) Über die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Beauftragter für Arbeitsflugplätze wird eine schriftliche Vollmacht erteilt, die auf die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen für bestimmte Luftfahrzeugbaumuster beschränkt werden kann.

§ 9

Arbeitsflugplätze für Spezialflüge

(1) Bei Flügen zu Rettungs- und Katastropheneinsätzen können Starts und Landungen mit Hubschraubern an Stellen durchgeführt werden, die sich der dazu berechnigte Luftfahrzeugführer selbst aus der Luft wählt. Ist die Durchführung derartiger Flüge rechtzeitig bekannt, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Absperrungen, mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

(2) Arbeitsflugplätze, die zur Durchführung von Flügen mit Fluggästen (z. B. Rundflüge, Kurierflüge) benutzt werden sollen, bedürfen vor Aufnahme des Flugbetriebes unter Vorlage des Protokolls gemäß § 7 Abs. 1 der Bestätigung der Hauptverwaltung.

§ 10

Fallschirmsprung-Landeplätze

(1) Das zur Benutzung als Fallschirmsprung-Landeplatz vorgesehene Gelände ist entsprechend den von der Hauptverwaltung in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt zu veröffentlichenden Bedingungen für Fallschirmsprung-Landeplätze zu prüfen. Die Prüfung ist bei der Hauptverwaltung zu beantragen und von dieser durchzuführen.

(2) Über die Prüfung wird dem Antragsteller ein Prüfbericht in doppelter Ausfertigung erteilt. Soweit bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, kann nach deren Beseitigung eine erneute Prüfung erfolgen, über die gleichfalls ein Bericht zu erteilen ist.

(3) Fallschirmsprung-Landeplätze bedürfen nur der Genehmigung zum Betrieb. Diese Genehmigung ist bei der Hauptverwaltung zu beantragen; der Antrag hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Halters,
- b) Erklärung über die Rechtsverhältnisse der Nutzung (z. B. Eigentum, Pacht, Zustimmung des Eigentümers),
- c) ein Lageplan 1 : 10 000 oder 1 : 5000, der die Oberflächenbeschaffenheit und Umgebung charakterisiert,
- d) Prüfbericht gemäß Abs. 2.

(4) Bei einmaliger Benutzung eines Geländes als Fallschirmsprung-Landeplatz können die Prüfung gemäß Absätzen 1 und 2 sowie die Genehmigung zum Betrieb gemäß Abs. 3 entfallen. In diesen Fällen ist bei der Hauptverwaltung eine Genehmigung zur Benutzung des Geländes mit folgenden Angaben und Unterlagen zu beantragen:

- a) Name und Sitz der für das Springen verantwortlichen Einrichtung,
- b) Zustimmung des Rechtsträgers, Eigentümers bzw. Nutzers des Grundstücks,
- c) Eignungsbericht des zuständigen Fallschirmsprungleiters mit Angaben über die Oberflächenbeschaffenheit des vorgesehenen Geländes,
- d) Lageskizze des Geländes zur Kennzeichnung von Oberfläche und Umgebung.

